

TE Vfgh Beschluss 2014/9/22 B317/2014, E389/2014, G71/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2014

Index

L6500 Jagd, Wild

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

B-VG Art144 Abs1 / Allg

VwGbk-ÜG §6, §7

Krnt JagdG 2000 §75

VfGG §82 Abs1

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGbk-ÜG § 6 heute

2. VwGbk-ÜG § 6 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
3. VwGbk-ÜG § 6 gültig von 01.03.2013 bis 31.07.2013
1. VfGG § 82 heute
2. VfGG § 82 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
3. VfGG § 82 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 82 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 82 gültig von 01.01.2014 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 82 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
7. VfGG § 82 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. VfGG § 82 gültig von 23.12.2006 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2006
9. VfGG § 82 gültig von 01.01.2004 bis 22.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. VfGG § 82 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
11. VfGG § 82 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
12. VfGG § 82 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1984

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerden sowie eines Individualantrags auf Aufhebung einer Schadenersatzregelung des Krnt JagdG 2000 für Wild- und Jagdschäden infolge zumutbaren Umwegs

Spruch

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.römisch eins. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antrag wird zurückgewiesen.römisch zwei. Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Mit der auf Art144 B-VG gestützten, zuB317/2014-1 und E389/2014-1 protokollierten, Beschwerde vom 8. Mai 2014, eingelangt beim Verfassungsgerichtshof am 14. Mai 2014, wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes, mit dem die Revision gegen einen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten zurückgewiesen wird, sowie gegen jenen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten selbst.

Gemäß Art144 B-VG in der seit 1. Jänner 2014 geltenden Fassung und den Übergangsbestimmungen der §§6 und 7 VwGbk-ÜG sind Gegenstand einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof Erkenntnisse eines Verwaltungsgerichtes sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Bescheide einer Verwaltungsbehörde und Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

Soweit sich die vorliegende Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes wendet, ist sie bereits aus diesem Grund zurückzuweisen.

2. Die Frist zur Erhebung einer auf Art144 B-VG iVm §6 Abs1 VwGbk-ÜG gestützten Beschwerde beträgt sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides (§82 Abs1 VfGG). Der angefochtene Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten wurde dem Beschwerdeführer am 26. November 2013 zugestellt. 2. Die Frist zur Erhebung einer auf Art144 B-VG in Verbindung mit §6 Abs1 VwGbk-ÜG gestützten Beschwerde beträgt sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides (§82 Abs1 VfGG). Der angefochtene Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten wurde dem Beschwerdeführer am 26. November 2013 zugestellt.

Die Beschwerde vom 8. Mai 2014, eingelangt am 14. Mai 2014, ist daher als verspätet zurückzuweisen.

3. Der Beschwerdeführer stellt in seinem Schriftsatz vom 8. Mai 2014, eingelangt beim Verfassungsgerichtshof am 14. Mai 2014, einen auf Art140 B-VG gestützten Antrag auf Aufhebung des §75 Kärntner Jagdgesetz 2000 (K-JG) "in der geltenden Fassung".

Er bringt dazu zusammengefasst vor, dass mit dieser Gesetzesbestimmung keine eindeutige, für den Geschädigten und den betroffenen Jagdausübungsberechtigten nachvollziehbare Regelung für den betragsmäßigen Umfang der Schadenersatzpflicht getroffen und damit das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums des Geschädigten verletzt werde. Die Höhe des Schadens werde nur vom Jagdausübungsberechtigten und

gegebenenfalls der Verwaltungsbehörde festgestellt. Der Geschädigte habe keine Möglichkeit, an der Feststellung der Schadenshöhe mitzuwirken. §75 K-JG beschränke die Feststellung der Höhe des Schadens einseitig für den Jagdausübungsberechtigten, selbst wenn die Schadenersatzpflicht dem Grunde nach bestehe.

3.1. §75 K-JG, LGBl 21/2000 (Wv) idF 7/2004, lautet wie folgt 3.1. §75 K-JG, Landesgesetzblatt 21 aus 2000, (Wv) in der Fassung 7 aus 2004,, lautet wie folgt:

"Umfang der Schadenersatzpflicht

(1) Wenn Wild- oder Jagdschäden an noch nicht erntereifen Bodenerzeugnissen verursacht werden, ist der Schaden nach dem Wert zu ersetzen, den die Erzeugnisse zur Zeit der Ernte gehabt hätten. Der Aufwand, der dem Geschädigten bis zur Einbringung der Ernte erwachsen wäre, ist dabei in Abzug zu bringen. Gleichzeitig ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Erzeugnisse bis zur Ernte noch durch andere Einwirkungen, insbesondere Witterungseinflüsse, zu Schaden gekommen wären und ob der Schaden bei ordentlicher Wirtschaftsführung durch Wiederaufbau im selben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können.

(2) Erreichen die Wild- und Jagdschäden ein solches Ausmaß, daß ohne Umbruch und ohne neuerlichen Anbau ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, so hat der Jagdausübungsberechtigte die Kosten der für den Anbau erforderlichen Arbeit und das hierfür aufzuwendende Saatgut sowie den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaues zu ersetzen.

(3) Wildschäden, die in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen, Weinbergen, Alleen, an einzelstehenden jungen Bäumen, nicht heimischen Forstkulturen, Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen, wie Beerenkulturen, Arznei-, Farb- und Gewürzpflanzen, Hopfen, Tabak, Weingärten, Holunderpflanzungen u. ä. sowie sonstigen wertvollen Anpflanzungen und Kulturen angerichtet werden, sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, daß der Schaden erfolgte, obgleich alle Vorkehrungen vom Geschädigten getroffen wurden, womit diese Anpflanzungen im allgemeinen geschützt werden. Bei Baumschulen und Niederpflanzungen besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1,50 m hohe Einfriedung entsprechend geschützt sind.

(4) Wild- und Jagdschäden an Waldkulturen sind nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung zu ermitteln. Hierbei ist zwischen Verbiß-, Schäl- und Fegeschäden zu unterscheiden und zu berücksichtigen, ob nur Einzelstammschädigungen, Bestandsschädigungen oder betriebswirtschaftliche Schädigungen eingetreten sind.

(5) Wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen (§71 Abs1) unwirksam macht oder den Jagdausübungsberechtigten an geeigneten Schutzmaßnahmen (§71 Abs1) hindert oder diese untersagt, geht der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren. Der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens geht auch in dem Umfang verloren, in dem Maßnahmen oder Unterlassungen des Geschädigten für die Entstehung oder Vergrößerung von Wildschäden verursachend sind, wie etwa durch eine nicht auf die Vermeidung von Wildschäden Bedacht nehmende Lagerung von Futter - ausgenommen Raufutter - im Freien.

(6) Für den Schaden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht (§15), ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs3 Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu leisten."

3.2. Der Verfassungsgerichtshof hat seit dem Beschluss VfSlg 8009/1977 in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, die Antragslegitimation nach Art140 Abs1 Z1 litc B-VG setze voraus, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass der durch Art140 Abs1 B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen verfassungswidrige Gesetze nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hiefür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg 11.803/1988, 13.871/1994, 15.343/1998, 16.722/2002, 16.867/2003). 3.2. Der Verfassungsgerichtshof hat seit dem Beschluss VfSlg 8009 aus 1977, in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, die Antragslegitimation nach Art140 Abs1 Z1 litc B-VG setze voraus, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass der durch Art140 Abs1 B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen verfassungswidrige Gesetze nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hiefür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg 11.803 aus 1988,, 13.871 aus 1994,, 15.343 aus 1998,, 16.722 aus 2002,, 16.867 aus 2003,).

Im vorliegenden Fall wäre es dem Antragsteller möglich gewesen, nach Anrufung der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten bei der Gemeinde Hohenthurn gemäß §§77 f K-JG und der Abweisung seiner Berufung durch den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten mit dem angefochtenen Bescheid (fristgerecht) eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art144 B-VG zu erheben. In Zuge eines solchen Beschwerdeverfahrens hätte der Antragsteller die Möglichkeit gehabt, seine Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der den Umfang des Schadenersatzes regelnden Bestimmungen vorzubringen. Ein zumutbarer Weg steht dem Antragsteller auch nach der geltenden Rechtslage über eine Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht in jedem weiteren Fall offen.

Da dem Antragsteller somit ein anderer zumutbarer Weg zur Verfügung steht, seine Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, ist sein Antrag schon aus diesem Grund mangels Legitimation zurückzuweisen.

4. Diese Entscheidungen konnten gemäß §19 Abs3 Z2 lite und Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Jagdrecht, Wildschaden, Jagdschaden, Schadenersatz, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Fristen, Beschwerdefrist, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B317.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at